

Policy Brief: Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung

Michael Böheim, Claudia Kettner,
Julia Bock-Schappelwein,
Margit Schratzenstaller (WIFO),
Gustav Resch, Carolin Monsberger (AIT)

Wissenschaftliche Assistenz:
Katharina Köberl-Schmid (WIFO)

August 2025
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Policy Brief: Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung

Michael Böheim, Claudia Kettner,Julia Bock-Schappelwein, Margit Schratzenstaller (WIFO), Gustav Resch, Carolin Monsberger (AIT)

August 2025

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Austrian Institute of Technology
Im Auftrag des Klima- und Energiefonds

Begutachtung: Mark Sommer (WIFO)
Wissenschaftliche Assistenz: Katharina Köberl-Schmid (WIFO)

Steigende Energiepreise stellen insbesondere vulnerable Einkommensgruppen vor große Herausforderungen. Aus sozialen Erwägungen können deshalb speziell darauf abzielende Unterstützungsmaßnahmen argumentiert werden. In Österreich wurden infolge der Energiekrise eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der Belastungen durch die Energiekrise für private Haushalte umgesetzt. Die meisten dieser Maßnahmen konzentrierten sich auf eine kurzfristige und temporäre Entlastung eines breiten Kreises von Anspruchsberechtigten. Auf der Grundlage quantitativen Simulationen und qualitativer Einschätzungen von vier grundlegenden Modellen hat sich ein auf vulnerable Einkommensgruppen beschränkter subventionierter Stromtarif mit einem niedrigen, die Anreize zum Energiesparen adressierenden, vergünstigten Grundkontingent einschließlich Netzkosten in der Gesamtbetrachtung aus sozialer Treffsicherheit sowie fiskalischen Kosten als überlegen erwiesen. Im Gegensatz zu umfassenden Unterstützungsmaßnahmen für alle privaten Haushalte sind Sozialtarife dieser Art auch nicht auf Krisenzeiten beschränkt und können dauerhaft implementiert werden. Um die administrativen Kosten gering und die Inanspruchnahme hochzuhalten, wird eine weitestgehend automatisierte Abwicklung empfohlen.

2025/2/S/WIFO-Projektnummer: 24124

© 2025 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Austrian Institute of Technology

Medieninhaber (Verleger), Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
1030 Wien, Arsenal, Objekt 20 • Tel. (43 1) 798 26 01 0 • https://www.wifo.ac.at • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Kostenloser Download: https://www.wifo.ac.at/publication/pid/61337101

1 Abstract

Steigende Energiepreise stellen insbesondere vulnerable Einkommensgruppen vor große Herausforderungen. Aus sozialen Erwägungen können deshalb speziell darauf abzielende Unterstützungsmaßnahmen argumentiert werden. In Österreich wurden infolge der Energiekrise eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der Belastungen durch die Energiekrise für private Haushalte umgesetzt. Die meisten dieser Maßnahmen konzentrierten sich auf eine kurzfristige und temporäre Entlastung eines breiten Kreises von Anspruchsberechtigten. Auf der Grundlage quantitativen Simulationen und qualitativer Einschätzungen von vier grundlegenden Modellen hat sich ein auf vulnerable Einkommensgruppen beschränkter subventionierter Stromtarif mit einem niedrigen, die Anreize zum Energiesparen adressierenden, vergünstigten Grundkontingent einschließlich Netzkosten in der Gesamtbetrachtung aus sozialer Treffsicherheit sowie fiskalischen Kosten als überlegen erwiesen. Im Gegensatz zu umfassenden Unterstützungsmaßnahmen für alle privaten Haushalte sind Sozialtarife dieser Art auch nicht auf Krisenzeiten beschränkt und können dauerhaft implementiert werden. Um die administrativen Kosten gering und die Inanspruchnahme hochzuhalten, wird eine weitestgehend automatisierte Abwicklung empfohlen.

2 Motivation

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind die Gas- und damit auch die Strompreise in den meisten EU-Mitgliedstaaten sprunghaft angestiegen. Der starke Anstieg der Marktpreise wirkte sich nach und nach auch auf die Strom- und Gaspreise für Verbraucher:innen aus und hält weiter an. Im ersten Halbjahr 2024 war der Strompreis für Haushalte in Österreich netto mehr als doppelt so hoch als im ersten Halbjahr 2020 (Eurostat, 2024)[1].

Im Haushaltsbereich tragen in diesem Zusammenhang die niedrigen und mittleren Einkommen in der Regel die größte Last dieser Preiserhöhungen, da sie im Vergleich zu Haushalten mit höheren Einkommen einen deutlich größeren Anteil ihres Einkommens für Heizstoffe und Strom ausgeben (siehe z.B. Reaños & Wölfing, 2018; Romero-Jordán et al., 2016). Infolgedessen kann die finanzielle Belastung durch steigende Energiepreise für diese Haushalte besonders schwerwiegend sein. Statistik Austria (2022) berechnete für Österreich den Anteil der von Energiearmut[2] bedrohten Haushalte auf rund 3%. Der Bericht zeigt, dass einkommensschwache Haushalte, Ein-Personen-Haushalte und Haushalte mit Personen mit geringer formaler Qualifikation oder älteren Menschen überproportional von Energiearmut betroffen sind. Energiearme Haushalte leben auch eher in älteren Gebäuden, in kleineren Wohnungen und zur Miete. In Öster-

[1] Brutto stieg der Haushaltsstrompreis im gleichen Zeitraum um knapp 30%; der Anstieg der Nettopreise wurde hier durch eine Reduktion von Abgaben und Gebühren gedämpft.

[2] Als energiearm gelten gemäß Entwurf des Energiearmutsdefinitionsgesetz(EnDG, 2025)jene Haushalte, die die notwendigen Mittel für Ausgaben für Haushaltsenergie (Strom, Heizung, Warmwasser, Kälte, Kochen, Beleuchtung, Betrieb von Haushaltsgeräten) für ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit nicht oder nur unzureichend selbst aufbringen können.

reich wurden in Folge der Energiekrise eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der Belastungen durch die Energiekrise für Haushalte und Unternehmen umgesetzt. Die allermeisten dieser Maßnahmen konzentrierten sich auf eine kurzfristige Entlastung von Haushalten und Unternehmen und wurden nur temporär gewährt. Da die bestehenden Ursachen für die Preisvolatilität jedoch fortbestehen und neue Unsicherheiten hinzukommen, gibt es weiterhin die Notwendigkeit der Abminderung negativer Folgen hoher Energiepreise für vulnerable Einkommensgruppen. Dies umso mehr als zukünftiger Preisdruck vor Allem auch auf Seiten der Netzkosten zu erwarten ist.

In diesem WIFO Policy Brief werden vier Stromtarifmodelle zur Entlastung von Energiearmut betroffener Haushalte vorgestellt.[3] Die verschiedene Tarifmodelle werden mit Hilfe eines systematischen Analyserahmens, der u.a. die soziale Treffsicherheit, die gesamtwirtschaftlichen Kosten und den administrativen Aufwand berücksichtigt, evaluiert. Unter sozialer Treffsicherheit wird im Rahmen dieser Studie folgendes verstanden: Die Maßnahmen sollen nur jene Haushalte erreichen, die dieser unbedingt bedürfen, um ein abgesichertes Leben führen und die lebensnotwendigen Ausgaben bestreiten zu können.

Ziel ist es unterschiedliche Optionen[4] aufzuzeigen, die geeignet sind leistbare Strompreise zu gewährleisten und so Energiearmut in Österreich wirkungsvoll und nachhaltig zu vertretbaren fiskalischen Kosten bei möglichst geringem administrativem Aufwand zu bekämpfen.

3 Methodik

3.1 Vier Stromtarifmodelle

Der Untersuchungsgegenstand umfasst vier Stromtarifmodelle (Tabelle 1). Die Modelle unterscheiden sich einerseits danach, ob sie nur auf einkommensschwache Haushalte fokussieren oder alle Haushalte einbeziehen, und andererseits in Hinblick auf den konkreten Unterstützungsmechanismus. In dieser Studie sind einkommensschwache Haushalte jene, die unter die Einkommensgrenzen gemäß der ORF-Beitragsbefreiung fallen. Das betrifft ca. 10% der Haushalte in Österreich. Da die ORF-Beitragsbefreiung auf Antrag erteilt wird, kann es sein, dass nicht alle berechtigten Haushalte diese Leistung auch erhalten. Um eine möglichst breite Inanspruchnahme der Leistung zu ermöglichen, sind flankierende bewusstseinsbildende Maßnahmen unabdingbar.

[3] Der gegenständliche Policy Brief basiert auf der WIFO-Studie „Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung", die im Auftrag des Klima- und Energiefonds erstellt wurde. Da ein Policy Brief per definitionem auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse beschränkt bleiben muss, wird für Details auf die Langfassung der Studie verwiesen.

[4] Sowohl das aktuelle Regierungsprogramm als auch der Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sehen die Möglichkeit einer Einführung eines gestützten Preises (Sozialtarifs) vor, sodass die hier vorgelegten Erkenntnisse eine Anregung für dessen konkrete Ausgestaltung sein können (BMWET, 2025; ElWG-Entwurf, 2025).

Tabelle 1: Analysierte Stromtarifmodelle im Überblick

Modell	Zielgruppe	Mechanismus
1a	Einkommensschwache Haushalte[1]	Dynamischer Stromtarif, der sich eng an den Marktpreisen orientiert
1b		Dynamischer Stromtarif, der sich eng an den Marktpreisen orientiert, und Subventionierung der Netzkosten
2a		Subventioniertes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis; danach individueller Stromtarif
2b		Subventioniertes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis und Subventionierung der Netzkosten; danach individueller Stromtarif
3	Alle Haushalte	Subventioniertes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis; danach individueller Stromtarif
4		Kostenloses Basiskontingent und vergünstigtes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis; über dem Grundkontingent progressive Steigerung des Strompreises

Quelle: WIFO-Darstellung. [1] Definiert durch die Einkommensgrenzen laut ORF-Gebührenbefreiung (s. Appendix 1).

Bei den Modellen 1 und 2 wurde zusätzlich unterschieden, ob auch neben dem reinen Arbeitspreis auch Netzkosten berücksichtigt und bezuschusst werden (b) oder nicht (a). Um Barrieren bei der Inanspruchnahme durch anspruchsberechtigte Haushalte möglichst gering zu halten, wird von einer automatischen Abwicklung der Unterstützungsleistung ausgegangen[5].

Dem Modell 1 liegt ein dynamischer Stromtarif zugrunde, der sich an der Marktpreisentwicklung orientiert, diese aber gedämpft und zeitlich verzögert an die Kund:innen weitergibt. Durch die grundsätzliche Partizipation an der tatsächlichen Preisentwicklung am Großhandelsmarkt sollen die Anreize zum Energiesparen bei Preissteigerungen (gedämpft) intakt bleiben. Indem dieser Tarif bei einkommensschwachen Haushalten automatisch zur Anwendung käme, erübrigt sich ein zur Lukrierung von Preisvorteilen notwendiger Tarif- oder Anbieterwechsel. Bei Modell 2 handelt es sich im Wesentlichen um eine auf vulnerable Haushalte beschränkte Variante des bekannten "Stromkostenzuschusses" (SKZ). Für ein nach Haushaltsgröße differenziertes Grundkontingent wird der Strompreis bis zu einer Höchstgrenze subventioniert, der Verbrauch darüber unterliegt dem jeweiligen gewählten Tarif des Energieversorgungsunternehmens (EVU). Durch die Einbeziehung der Haushaltsgröße soll die soziale Treffsicherheit weitestgehend sichergestellt werden, während durch die Wahl der Höhe des Grundkontingents auch Anreize zum Energiesparen gesetzt werden können. Modell 3 ist vom zugrundeliegenden Design im Wesentlichen kongruent mit dem "Stromkostenzuschuss". Es beschränkt den Adressatenkreis nicht und ist grundsätzlich für alle Haushalte offen. Modell 4 sieht ein kostenloses Basiskontingent und darüber hinaus ein vergünstigtes Grundkontingent mit bezuschusstem Strompreis vor. Der über dem Grundkontingent liegende Stromverbrauch unterliegt einer progressiven Preissteigerung,

[5] Eine automatische Abwicklung setzt jedenfalls eine Verschneidung des Melderegisters mit der Zählpunktdatenbank voraus, um die tatsächliche Haushaltsgröße bestimmen zu können.

weshalb dieses Modell besonders starke Anreize zum Energiesparen liefern soll. Die Notwendigkeit zum Tarif- oder Anbieterwechsel entfällt, da die Preisgestaltung ex lege harmonisiert ist.

Die Modelle 3 und 4 gelten für alle Haushalte während Modelle 1 und 2 nur einkommensschwache Haushalte adressieren. Aus europarechtlichen Gründen wären die Modelle 3 und 4 ausschließlich in einer Krisensituation (wie bspw. der Energiepreiskrise 2022) anwendbar, da gemäß Artikel 5 Abs. 3 der europäischen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ((EU) 2019/944) vergünstigte Stromversorgungspreise sonst ausschließlich für von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Haushaltskund:innen gewährt werden dürfen. Modelle 1 und 2 unterliegen deshalb bloß europarechtlichen Beschränkung gemäß Artikel 5 Abs. 4.

Die Details zu den Annahmen der Strompreisentwicklung und den weiteren Modellspezifikationen finden sich in *"Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung"* (Kettner et al., 2025).

3.2 Festlegung von Grundkontingent und Basiskontingent

Um die Treffsicherheit der Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird sowohl bei der Festlegung des Grundkontingents als auch bei der Festlegung des Basiskontingents nach Haushaltsgröße differenziert. In der praktischen Umsetzung bedeutet das in Verbindung mit einer automatischen, antraglosen Umsetzung der Modelle, dass es einer Verschneidung von Daten aus dem zentralen Melderegister zur Feststellung der Haushaltsgröße (Anzahl der Hauptwohnsitze an einer Meldeadresse) mit den Zählpunkten der Energieanlagen bedarf. Um den erforderlichen Datenschutz zu gewährleisten, sollte die Datenverschneidung durch eine neutrale Stelle, wie zum Beispiel die E-Control, durchgeführt werden. Der Energielieferant bzw. Netzbetreiber bekommt in anonymisierter maschinenlesbarer Form lediglich eine Zuordnung der Haushaltsgröße zur Zählpunktnummer, um die entsprechende Höhe des subventionierten Grundkontingents dem Zählpunkt zur Abrechnung zuordnen zu können.

Basierend auf Daten einer Studie von klimaaktiv zu Haushaltsstromverbräuchen in Österreich (Stand 2020) wurde der durchschnittlich ermittelte Haushaltsstromverbrauch, abhängig von der Haushaltsgröße (ohne elektrische Warmwasserbereitung und ohne elektrische Heizsysteme) als Referenz für das bezuschusste Grundkontingent herangezogen, siehe Tabelle (klimaaktiv, 2020).[6] Der Stromverbrauch kann sich je nach Heiz- und Warmwassersystem zwischen den Haushalten deutlich unterscheiden. Das kostenlose Basiskontingent wurde auf 60% des Grundkontingents (gerundet) festgelegt, was in etwa dem Stromverbrauch entspricht, welcher im optimalen Fall durch Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden kann, siehe Tabelle (WKO, 2024).

[6] Das im Rahmen des Stromkostenzuschusses (SKZ) gewährte Grundkontingent von 2.900 kWh pro Haushalt hat sich retrospektiv als zu großzügig erwiesen, da Anreize zum Energiesparen insbesondere für kleine Haushaltsgrößen (1 und 2-Personen Haushalte) "ausgehebelt" wurden. Dieses Problemfeld adressierend wurde das subventionierte Grundkontingent für die analysierten Modelle deutlich reduziert.

Tabelle 2: Festgesetzte Werte des Grundkontingents und Basiskontingents nach Haushaltsgrößen

Haushaltsgröße	Grundkontingent [kWh/a]	Mit Energieeffizienz-Maßnahmen [kWh/a]	Basiskontingent [kWh/a]
1 Person	1.400	800	800
2 Personen	2.200	1.300	1.300
3 Personen	2.700	1.700	1.600
4 Personen	3.000	1.900	1.800
für jede weitere Person	300	200	180

Quelle: klimaaktiv (2020), WKO (2024).

4 Ergebnisse

Die vier Stromtarifmodelle wurden auf Basis einer Literaturrecherche und von Expert:inneneinschätzungen anhand von zehn Kriterien in den Dimensionen soziale Treffsicherheit, ökologische Treffsicherheit, gesamtwirtschaftliche Kosten und Umsetzungsbarrieren analysiert (Tabelle 3).

Ergänzend zur qualitativen Bewertung erfolgte eine beispielhafte quantitative Untersuchung des Entlastungsbeitrags der einzelnen Tarifmodelle für unterschiedliche Haushaltstypen sowie der fiskalischen Kosten.

4.1 Qualitative Bewertung

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der qualitativen Bewertung der unterschiedlichen Stromtarifmodelle. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Tarifmodelle 1 und 2, die die Unterstützung auf einkommensschwache Haushalte beschränken, in allen vier Dimensionen tendenziell den Modellen 3 und 4, die eine Unterstützung für alle Haushalte beinhalten, überlegen sind.

Tabelle 3: Ergebnisse der qualitativen Bewertung der Stromtarifmodelle im Überblick

Dimension / Kriterien	Modell 1		Modell 2		Modell 3	Modell 4
	a	b	a	b		
Soziale Treffsicherheit						
Beitrag zur Reduktion von Energiearmut	1*	1,5	1	2	1	1
Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte	1*	1,5	1	2	1	1
Risiken für Haushalte mit hohem Strombedarf	-1	-0,75	-1	-0,5	-1	-2
Ökologische Treffsicherheit						
Energiesparanreize	1	1	1	1	-1	-1
Gesamtwirtschaftliche Kosten						
Kurzfristige fiskalische Kosten	-0,5	-1	-1	-1,5	-3	?
Langfristige fiskalische Kosten	-0,5	-1,5	-1	-2	-3	?
Anreize für Tarifwechsel	x	x	0,5	0,5	0,5	x
Preisgestaltung der Energieunternehmen	2	2	-0,5	-0,5	-2	x
Barrieren der Implementierung						
Technischer und administrativer Aufwand	-1	-1	-1	-1	0	-2
Rechtliche Barrieren	-1	-1	-1	-1	-2	-3

Quelle: WIFO-Darstellung. * Bei höheren Marktpreisen neutraler bis negativer Effekt möglich.
Positiver Effekt: 0,5 (sehr schwach) bis 2 (stark)
Neutraler Effekt: 0
Negativer Effekt: -0,5 (sehr schwach) bis -3 (sehr stark)
x… nicht zutreffend, ?.... ungewiss

Modell 1: Begünstigter dynamischer Stromtarif für einkommensschwache Haushalte

In diesem Modell muss in Hinblick auf die soziale Treffsicherheit bedacht werden, dass ein dynamischer Stromtarif, dessen Preis im Zeitverlauf (gedämpft) schwanken kann, Unsicherheiten bei der Preisentwicklung und damit der gesamten Haushaltsbelastung durch Stromkosten mit sich bringt. Dies stellt insbesondere für vulnerable Haushalte eine Herausforderung dar, da sie ihre Kosten aufgrund ihrer prekären Einkommenssituation und der Notwendigkeit einer stetigen Ausgabenkontrolle nicht vorausschauend planen können. Zudem verfügen einkommensschwache Haushalte über weniger Möglichkeiten ihren Stromverbrauch anzupassen, weshalb daraus resultierende Veränderungen des Preises für sie kaum relevant sind. Im Gegensatz dazu profitieren Haushalte mit hohem Verbrauch von der Unterstützung des gesamten Verbrauchs. Allerdings ist die Unterstützung pro kWh wahrscheinlich geringer als bei einem subventionierten Grundkontingent (Modell 2).

Die ökologische Treffsicherheit von Vorzugstarifen für einkommensschwache Haushalte ist als hoch einzustufen, da die Einkommensgrenze für deren Inanspruchnahme sehr eng gefasst ist und nur gut 10% aller österreichischen Haushalte umfasst. Dies hat zur Folge, dass nur Haushalte mit sehr geringem Einkommen von diesen Tarifen profitieren können, wodurch eine zielgerichtete Unterstützung erfolgt. Daher ist ein Rebound-Effekt, bei dem eine Erhöhung des Energieverbrauchs als Folge der Kostensenkung zu beobachten wäre, als unwahrscheinlich einzustufen. Vielmehr ist zu erwarten, dass allenfalls eine "Unternutzung von Strom" kompensiert wird, da die betroffenen Haushalte aufgrund ihrer finanziellen Situation weiterhin bestrebt sein werden,

ihren Energieverbrauch zu optimieren und Kosten zu minimieren. Aufgrund der geringen Einkommensgrenzen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich eine zusätzliche Bezuschussung der Netztarife (Modell 1b) in Hinblick auf die ökologische Treffsicherheit negativ auswirkt.

Die kurzfristigen fiskalischen Kosten sind bei diesem Modell am geringsten, da der Fokus auf einkommensschwache Haushalte liegt und zudem eine Reduktion auf den günstigsten am Markt verfügbaren Tarif erfolgt. Eine Berücksichtigung der Netzkosten erhöht die kurzfristigen fiskalischen Kosten entsprechend. Auch längerfristig belastet Modell 1 den Staatshaushalt am wenigsten. Werden die Netzkosten berücksichtigt, sind die fiskalischen Kosten entsprechend höher und nehmen langfristig aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Netzkosten zu. Die langfristige Entwicklung der fiskalischen Kosten wird von der Entwicklung der Zahl der einkommensschwachen Haushalte sowie von der Entwicklung der Netzkosten entscheidend mitbestimmt. Da bei Modell 1 automatisch günstigste Tarife angeboten werden, brächte ein Wechsel des Energieanbieters für die Konsument:innen keine Vorteile mit sich. Hinsichtlich der Umsetzungsbarrieren ist Modell 1 für die EVUs mit vergleichsweise geringem technischem und administrativem Aufwand verbunden. Rechtliche Barrieren bestehen nicht, da Modell 1 auf vulnerable Haushalte beschränkt und deshalb auch in "Nicht-Krisenzeiten" europarechtlich zulässig ist.

Modell 2: Subventioniertes Grundkontingent für einkommensschwache Haushalte

Die soziale Treffsicherheit wird gegenüber Modell 1 durch die klare und transparente Festlegung des Grundkontingents und des bezuschussten Preises verbessert, was die finanzielle Belastung für einkommensschwache Haushalte verringert. Die Unsicherheit über die Gesamtkostenbelastung wird durch die Einbeziehung der Netzkosten (Modell 2b) reduziert, wodurch die Planbarkeit der tatsächlichen Kosten erhöht wird. Es ist dabei zu beachten, dass einkommensschwache Haushalte aufgrund komplexer Problemlagen oft weniger geneigt sind auf einen günstigeren Anbieter zu wechseln. Für sie sind Planbarkeit und Unterstützungsangebote sowohl von Seiten der EVUs als auch der öffentlichen Hand oft wichtiger als kurzfristige, geringfügige Kosteneinsparungen durch Tarifwechsel. Die Einkommensgrenze für die Unterstützung ist sehr eng gefasst und das haushaltsspezifische Grundkontingent ist knapp bemessen. Diese beiden Merkmale tragen dazu bei, dass ein Rebound-Effekt, bei dem eine Erhöhung des Energieverbrauchs infolge von Kostensenkungen zu beobachten wäre, als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Die kurzfristigen fiskalischen Kosten sind begrenzt, da auch Modell 2 auf einkommensschwache Haushalte fokussiert. Sie liegen allerdings höher als in Modell 1, da höhere Zuschüsse der öffentlichen Hand erforderlich sind. Werden die Netzkosten berücksichtigt, erhöhen sich die kurzfristigen fiskalischen Kosten entsprechend. Auch langfristig sind die fiskalischen Kosten wegen der Beschränkung auf vulnerable Haushalte begrenzt; sie liegen höher, wenn die Netzkosten berücksichtigt werden.

Bei Modell 2 gibt es für die Bezieher:innen nur geringe Anreize für einen Wechsel des Tarifs oder des Anbieters, weil (große) Teile der Kosten der (reinen) Stromkosten nicht (mehr) selbst getragen, sondern von der öffentlichen Hand übernommen werden. Die Beschränkung des Adressatenkreises auf eine vergleichsweise kleine Gruppe von Begünstigten könnte allerdings bewir-

ken, dass die EVUs anders als beim "Stromkostenzuschuss" nur geringe(re) Anreize für Tariferhöhungen über dem Grundkontingent haben.[7] Hinsichtlich der Umsetzungsbarrieren ist Modell 2 für die EVUs ebenfalls mit vergleichsweise geringem technischem und administrativem Aufwand verbunden. Rechtliche Barrieren bestehen ebenfalls nicht, da Modell 2 auch auf vulnerable Haushalte beschränkt und deshalb auch in "Nicht-Krisenzeiten" europarechtlich zulässig ist, wenn die Kriterien des Artikel 5. Abs. 4 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie eingehalten werden. Für Modell 2 sprechen auch die höhere soziale Treffsicherheit (als bei Modellen 3 und 4) sowie die ceteris paribus geringere fiskalische Belastung.

Modell 3: Subventioniertes Grundkontingent für alle Haushalte

Modell 3 ist vom zugrundeliegenden Design im Wesentlichen kongruent mit dem "Stromkostenzuschuss". Es beschränkt den Adressatenkreis nicht und ist grundsätzlich für alle Haushalte offen und daher nur in Krisenzeiten zulässig. Weil auch Haushalte nahe der Einkommensschwelle von der Verringerung der Kostenbelastung profitieren können, entfällt das Problem der "Härtefälle". Die mit dieser Art eines gestützten Tarifs für alle Haushalte einhergehenden Probleme, die bei der Umsetzung der "Strompreisbremse" erkannt wurden, bleiben mehr oder weniger bestehen. Das sind auf Konsument:innenseite der geringe Anreiz zum Wechsel von Tarif oder Anbieter und der große Anreiz für EVUs, keine günstigen Tarife anzubieten, um den "Zuschuss zu Lasten der öffentlichen Hand abzuschöpfen". Positiv ist anzumerken, dass kein nennenswerter zusätzlicher technischer und administrativer Aufwand bei den EVUs anfallen dürfte, da diese Vorarbeiten im Rahmen der Umsetzung der "Strompreisbremse" bereits erledigt wurden. Die ökologische Treffsicherheit ist als gering einzustufen, da sämtliche Haushalte von der Unterstützung profitieren, sind die fiskalischen Kosten kurzfristig wie langfristig hoch. Weitere Details dazu finden sich in Kettner et al., 2025.

Modell 4: Basiskontingent und Grundkontingent kombiniert mit nachfolgender progressiver Steigerung des Stromtarifs für alle Haushalte

Dieses Modell beschränkt sich ebenfalls nicht auf eine spezifische Gruppe von Haushalten, weshalb anders als in den Modellen, die auf einkommensschwache Haushalte abzielen, auch Haushalte nahe der Einkommensschwelle von der Verringerung profitieren können. Darüber hinaus ist hier jedoch der Aspekt zu berücksichtigen, dass einkommensschwache Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch von einer progressiven Preissteigerung besonders betroffen sind, insbesondere wenn es ihrerseits keine nennenswerten Energieeinsparmöglichkeiten gibt.

Hinsichtlich der ökologischen Treffsicherheit und fiskalischer Kosten ist Modell 4 gleich einzuschätzen wie Modell 3. Weitere Details zu Modell 4 finden sich in Kettner et al., 2025.

[7] Die Mehreinnahmen (von einer kleinen (vulnerablen) Kundengruppe) werden durch potenzielle Mindereinnahmen durch Anpassungsreaktionen (Anbieterwechsel einer großen Kundengruppe) überkompensiert.

5 Quantitative Analyse

5.1 Entlastung und Budgetwirkung unter moderater Strompreisentwicklung

Auch in normalen Preissituationen stellen Energiekosten, und insbesondere Strom- und Heizkosten, eine Belastung für die unteren Einkommen dar (siehe z.B. Kettner und Wretschitsch, 2025; Fink et al., 2022). Daher sollen im Folgenden für ein Szenario mit moderater Energiepreisentwicklung die Entlastungswirkung der Tarifmodelle 1 und 2, die auf einkommensschwache Haushalte fokussieren, sowie die budgetären Kosten für die Unterstützung quantifiziert werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitspreis zukünftig ca. 11 Ct je kWh[8] betragen wird. Für den Vorzugstarif (Modell 1) wurde von einem Preis von 8,8 Ct / kWh ausgegangen (Großhandelspreis von 6,7 Ct plus 2,1 Ct Handling Fee). Für das subventionierte Grundkontingent in Modell 2 wird ein Arbeitspreis von 5 Ct / kWh angesetzt. Bei den Varianten mit Bezuschussung der Netztarife wird in beiden Fällen (Modell 1b, Modell 2b) eine Subventionierung auf 5 Ct je kWh angenommen. Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgabe sowie der Umsatzsteuersatz in Höhe von 20% bleiben unverändert[9]. Damit ergibt sich für Modell 1 in der Variante ohne Subventionierung der Netzentgelte ein Haushaltspreis von 25,7 Ct je kWh, mit Subventionierung der Netzentgelte sinkt der Preis auf 20,4 Ct je kWh. Im Modell 2 liegt der subventionierte Preis für Verbräuche innerhalb des Grundkontingents bei 21,2 Ct je kWh (bei ausschließlicher Subventionierung des Arbeitspreises) bzw. 15,8 Ct je kWh (bei zusätzlicher Einbeziehung der Netzkosten). Für das Modell 1a belaufen sich die gesamten Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Unterstützung unter den oben getroffenen Annahmen auf 31 Mio. € p.a., für das Modell 1b steigen sie auf 93 Mio. € p.a. (Tabelle). In den Modellen mit einem subventionierten Grundkontingent (2a und 2b) liegt das Unterstützungsvolumen bei 59 bzw. 103 Mio. € p.a.

Die Entlastung durch einen Vorzugstarif liegt ohne Subventionierung der Netzkosten je nach Haushaltsgröße zwischen 0,3 und 0,5% des Haushaltsnettoeinkommens (Modell 1a). Damit betragen die verbleibenden Stromausgaben zwischen 2,9% des Haushaltsnettoeinkommens (für Fünfpersonenhaushalte) und 4,7% des Haushaltsnettoeinkommens (für Einpersonenhaushalte). Mit Subventionierung der Netzkosten können im Vorzugstarifmodell Entlastungen zwischen 0,9% und 1,5% des Nettoeinkommens erreicht werden. Bei einem subventionierten Grundkontingent für einkommensschwache Haushalte beträgt die Entlastungswirkung je nach Haushaltsgröße zwischen 0,6% und 0,9% (bei reiner Subventionierung des Arbeitspreises, Modell 2a) bzw. 1,1% und 1,5% (bei zusätzlicher Subventionierung der Netzkosten, Modell 2b). Der Anteil der Energiekosten am Haushaltsnettoeinkommen bleibt in Modell 2 für Ein- und Zweipersonenhaushalte auch nach Unterstützung vergleichsweise hoch. Dies liegt daran, dass für diese Haushaltsgruppen ein im Vergleich zum Medianstromverbrauch niedriges Grundkontingent angenommen wird, um die Anreize zum Energiesparen aufrecht zu erhalten Durch eine Erhöhung des Grundkontingents könnte die Entlastungswirkung entsprechend weiter verstärkt werden.

[8] Reale Preise, Preisniveau 2023.

[9] Da für einkommensschwache Haushalte eine Option der Befreiung von Förderungen für erneuerbare Energieträger (Erneuerbaren Förderbeitrag, sonstige EE-Förderung) vorgesehen ist, werden diese in den nachfolgenden Berechnungen ausgeklammert.

Tabelle 4: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 1 und 2 unter moderater Preisentwicklung für das Jahr 2030

		Modell 1: Vorzugs-Tarif		Modell 2: Subventioniertes GK		Referenz-annahmen
		a[1]	b[2]	a[1]	b[2]	
Arbeitspreis	Ct / kWh	8,8	8,8	5,0	5,0	11,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	5,0	9,5	5,0	9,5
Steuern und Abgaben	Ct / kWh	7,5	6,6	6,7	5,8	7,9
Preis Gesamt	Ct / kWh	25,7	20,4	21,2	15,8	28,4
Unterstützungsvolumen	Mio. € p.a.	31	93	59	103	
Absolute Entlastung je Haushalt						
Einpersonenhaushalte	€ p.a.	59	178	101	176	
Zweipersonenhaushalte	€ p.a.	90	269	158	276	
Dreipersonenhaushalte	€ p.a.	75	225	194	339	
Vierpersonenhaushalte	€ p.a.	105	316	216	376	
Fünfpersonenhaushalte	€ p.a.	112	336	238	414	

Quelle: WIFO-Berechnungen. [1] Die Werte werden jeweils für den Medianhaushalt dargestellt, um Verzerrungen durch Extremwerte an den Enden der Verteilung auszublenden.

5.2 Entlastung und Budgetwirkung unter hoher Strompreisentwicklung

In einem weiteren Szenario wird davon ausgegangen, dass es zu einem Anstieg der Arbeitspreise ähnlich wie in der letzten Energiekrise kommt. Für die Analysen wurde dementsprechend der durchschnittliche Haushaltsenergiepreis im zweiten Halbjahr 2023 von 22 Ct je kWh als Referenzwert laut E-Control (2025) herangezogen. Dementsprechend können auch die Modelle 3 und 4 zur Anwendung kommen, bei denen alle – und nicht nur einkommensschwache – Haushalte begünstigt werden.

In Tabelle 5 werden die Modelle 2 und 3 einander gegenübergestellt. Beide Modelle basieren auf einem subventionierten Grundkontingent, das in Modell 2 nur für einkommensschwache Haushalte gilt, während es in Modell 3 auf alle Haushalte ausgedehnt wird. Dabei wird für das Grundkontingent in beiden Fällen ein Arbeitspreis von 5 Ct je kWh herangezogen. In Hinblick auf die Netztarife und Steuern und Abgaben wurden dieselben Werte wie bei der vorangegangenen Analyse angesetzt.

Durch den höheren Arbeitspreis von 22 Ct je kWh steigt die Kostenbelastung in Modell 2 in beiden Varianten leicht an, während sich das Unterstützungsvolumen jeweils in etwa verdoppelt (Modell 2a: 168 Mio. €, +137%; Modell 2b: 212 Mio. €, +84%). Der Anteil der Stromkosten am Nettoeinkommen der Haushalte steigt je nach Haushaltsgröße auf 2,9% bis 5,3% bei ausschließlicher Subventionierung des Arbeitspreises bzw. auf 2,2 bis 4,7% bei zusätzlicher Subventionierung der Netzkosten.

In Modell 3 wird auch für Haushalte mit einem Einkommen der ORF-Freigrenze der Arbeitspreis für einen Stromverbrauch in Höhe des jeweiligen Grundkontingents auf 5 Ct je kWh begrenzt.

Bezogen auf das Haushaltseinkommen profitieren einkommensschwache Haushalte von Modell 3 stärker als Haushalte oberhalb der Einkommensgrenze für die ORF-Gebührenbefreiung. Allerdings müssen einkommensschwache Haushalte auch nach der Unterstützung einen höheren Anteil ihres Nettoeinkommens für Elektrizität aufwenden als Haushalte mit einem Einkommen über der ORF-Gebührenbefreiungsgrenze vor der Unterstützung. Durch die Unterstützung aller Haushalte steigen die fiskalischen Kosten von 168 Mio. € auf 1.617 Mio. € p.a.

Tabelle 5: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung der Stromtarifmodelle 2 und 3 unter hohen Preisen für das Jahr 2030

		Modell 2: Subventioniertes GK		Modell 3: Subventioniertes GK		Referenzannahmen	
		a	b	ohne EE-F.	mit EE-F.	ohne EE-F.	mit EE-F.
Zielgruppe		Vulnerable Haushalte		Vulnerable Haushalte	Sonstige Haushalte	Vulnerable Haushalte	Sonstige Haushalte
Arbeitspreis	Ct / kWh	5,0	5,0	5,0	5,0	22,0	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	5,0	9,5	9,5	9,5	9,5
Preis Gesamt	Ct / kWh	21,2	15,8	21,2	23,0	41,6	43,4
Unterstützungsv olumen	Mio. € p.a.	168	212	168	1.617		
Absolute Entlastung je Haushalt							
Einpersonenhaushalte	€ p.a.	286	360	286	286		
Zweipersonenhaushalte	€ p.a.	449	566	449	449		
Dreipersonenhaushalte	€ p.a.	551	695	551	551		
Vierpersonenhaushalte	€ p.a.	612	772	612	612		
Fünfpersonenhaushalte	€ p.a.	673	850	673	673		

Quelle: WIFO-Berechnungen. [1] Die Werte werden jeweils für den Medianhaushalt dargestellt, um Verzerrungen durch Extremwerte an den Enden der Verteilung auszublenden.

Ein weiteres Tarifmodell, das in einem Krisenszenario zur Anwendung kommen könnte, ist Modell 4, das wiederum alle Haushalte unterstützt und ein kostenloses Basiskontingent, ein subventioniertes Grundkontingent und danach progressiv steigende Tarife vorsieht. Für die Quantifizierung wurde das Modell wie folgt umgesetzt: Für das Basiskontingent wird ein Arbeitspreis von 0 Ct je kWh und für das Grundkontingent ein Arbeitspreis von 5 Ct je kWh angenommen; nach dem ersten Grundkontingent steigt der Arbeitspreis für jeden weiteren Verbrauch im Umfang eines Grundkontingents um 11 Ct je kWh. Für einen Einpersonenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.900 kWh bedeutet das zum Beispiel, dass für das Basiskontingent von 800 kWh ein Arbeitspreis von 0 Ct zur Anwendung kommt, für den Verbrauch über 800 kWh bis 1.400 kWh Stunden ein Arbeitspreis von 5 Ct je kWh, für den Verbrauch bis 2.800 kWh ein Arbeitspreis von 11 Ct je kWh und für die letzten kWh ein Arbeitspreis von 22 Ct je kWh. In Hinblick auf die Netztarife und Steuern und Abgaben wurden die gleichen Werte wie in der vorangegangenen Analyse angesetzt. Für einkommensschwache Haushalte ergeben sich damit Haushaltspreise von 15,2 Ct je kWh für das Basiskontingent bzw. 21,1 Ct je kWh für das Grundkontingent; der

Haushaltspreis für den Verbrauch, der das Grundkontingent übersteigt, beträgt durchschnittlich 79 Ct je kWh. Für Haushalte mit einem Einkommen über der Grenze für die ORF-Gebührenbefreiung sind die Preise für das Basiskontingent und das Grundkontingent aufgrund der Abgaben für die Förderung von Erneuerbaren Energien um jeweils 1,8 Ct höher, der Haushaltspreis für den Verbrauch, der das Grundkontingent übersteigt, beträgt durchschnittlich 75,6 Ct je kWh. Das zeigt, dass sich die Verbrauchsstrukturen zwischen einkommensschwachen Haushalten und den übrigen Haushalten nur begrenzt unterscheiden und auch Haushalte im unteren Einkommensbereich einen hohen Stromverbrauch aufweisen können. In beiden Gruppen sind dabei insbesondere Haushalte mit Stromheizungen betroffen. Die fiskalischen Kosten für Modell 4 sind in Hinblick auf einkommensschwache Haushalte unter den getroffenen Annahmen ident zu Modell 3 (168 Mio. €), für Haushalte mit einem Einkommen oberhalb der ORF-Gebührenbefreiungsgrenze fällt die Unterstützung höher aus (1,6 Mrd. €). Für die Entlastung unterer Einkommen in Zeiten hoher Energiepreise ist Modell 4 weniger geeignet als Modelle mit einer reinen Subventionierung des Grundkontingents (Tabelle 6).

Tabelle 6: Preisannahmen, Unterstützungsvolumina und Entlastungswirkung des Stromtarifmodells 4 unter hohen Preisen für das Jahr 2030

		Modell 4: Subventioniertes BK & GK			Referenzannahmen
Vulnerable Haushalte					
		BK	GK	Nach GK	Gesamt
Arbeitspreis	Ct / kWh	0,0	5,0	11.0[1]/53.2[2]	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	9,5	9,5	9,5
Steuern und Abgaben	Ct / kWh	5,7	6,7	16,4	10,1
Preis Gesamt	Ct / kWh	15,2	21,1	79,0	41,6
Sonstige Haushalte					
		BK	GK	Nach GK	Gesamt
Arbeitspreis	Ct / kWh	0,0	5,0	11.0[1]/48.9[2]	22,0
Netzpreis	Ct / kWh	9,5	9,5	9,5	9,5
Steuern und Abgaben	Ct / kWh	7,5	8,5	17,3	11,9
Preis Gesamt	Ct / kWh	17,0	23,0	75,6	43,4

		Vulnerable Haushalte	Sonstige Haushalte	Gesamt
Unterstützungsvolumen	Mio. € p.a.	168	1.634	1.802
Stromkosten nach Entlastung	% Netto-EK	5,9	2,4	2,5

Quelle: WIFO-Berechnungen. [1] Aufpreis für jedes weitere Grundkontingent, [2] Durchschnittlicher Preis für den Verbrauch über dem Grundkontingent.

6 Zusammenfassung

6.1 Schlussfolgerungen

Die Analyse der vorgestellten Stromtarifmodelle zeigt, dass Ansätze, die die Förderung auf einkommensschwache Haushalte begrenzen, auch in Krisensituationen einer Unterstützung aller Haushalte vorzuziehen sind, dies insbesondere vor dem Hintergrund einer angespannten Budgetsituation. Im Rahmen der praktischen Umsetzung von großer Relevanz ist grundsätzlich die automatisierte Berücksichtigung der Subvention, um die Verwaltungskosten für die EVUs und die öffentliche Hand gering zu halten und die Inanspruchnahme durch die Begünstigten niederschwellig zu gestalten und möglichst viele vulnerable Haushalte zu erreichen. Um eine signifikante Entlastungswirkung zu erzielen, ist ein Grundkontingent mit einem subventionierten Fixpreis (Modell 2) (idealerweise inklusive einer Förderung der Netztarife) einem begünstigten dynamischen Stromtarif (Modell 1) vorzuziehen. Um die öffentlichen Haushalte zu entlasten, könnten auch die Energieversorgungsunternehmen einen Beitrag in Form von Sozialtarifen leisten. Einkommensschwache Haushalte müssen ihre Ausgaben planen können, um nicht in eine finanzielle Schieflage zu geraten. Ein festgelegtes Grundkontingent und ein bezuschusster Preis sind daher einem (Preisschwankungen unterworfenen) Sozialtarif vorzuziehen, da sie unerwartete Belastungen vermeiden helfen und vorausschauend zu kalkulieren sind. Dies gilt insbesondere für Haushalte, deren Stromverbrauch keinen nennenswerten Mengenschwankungen unterliegen. Alternativ zu Pauschalzahlungen oder Sozialtarifen, die einkommensschwachen Haushalten zur Abfederung der Stromkosten gewährt werden, ist eine Kompensation steigender Stromkosten über bestehende Leistungen wie z.B. die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung mit einer bundesweit einheitlichen Ergänzungszahlung (gegebenenfalls haushaltsgrößengestaffelter Stromkostenanteil) denkbar, wodurch nicht in die Strompreishöhe bzw. Tarifgestaltung eingegriffen werden müsste.

Ein wesentlicher Vorteil der marktpreisorientierten Strompreisfestlegung (einschließlich einer angemessenen Handling Fee) liegt in der einfachen ex-post Umsetzung sowie der einfachen Verfügbarkeit von Großhandelsstrompreisdaten, welche in transparenter Form von ENTSO-E verfügbar gemacht werden. Dadurch entfällt die laufende und etwas aufwändiger ausfallende Marktanalyse zur Ermittlung des günstigsten Stromanbieters. Des Weiteren bietet die Referenzierung auf Großhandelsstrommarktdaten den Vorteil, dass die Tarife auf einer objektiven Grundlage basieren und strategisches Verhalten der EVUs bei der Preisgestaltung weitestgehend hintangehalten werden würde.

6.2 Diskussion und Ausblick

Grundsätzlich verursachen alle subventionierten Stromtarife beträchtliche fiskalische Kosten, die insbesondere in Zeiten angespannter öffentlicher Finanzen einer wohldurchdachten Rechtfertigung bedürfen[10]. Sowohl die österreichische Staatsverschuldung als auch das Haushalts-

[10] Insbesondere die Modelle 3 und 4, die alle Haushalte unabhängig von der Höhe ihres Einkommens einbeziehen, wären mit erheblichen Aufwendungen für die öffentliche Hand verbunden.

defizit befinden sich aktuell auf einem Niveau deutlich über den von den europäischen Fiskalregeln festgelegten Grenzwerten. Die österreichische Bundesregierung hat daher für die nächsten Jahre umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen angekündigt und viele der im Regierungsprogramm angekündigten Vorhaben für die neue Legislaturperiode stehen unter Budgetvorbehalt. Sollen die Entlastungsmodelle nicht das Budgetdefizit weiter erhöhen, was angesichts der bestehenden hohen Verschuldung und der zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen keine realistische Finanzierungsoption ist, bedürfen sie einer Gegenfinanzierung. Eine Möglichkeit wäre die Bedeckung der fiskalischen Kosten durch Umschichtungen im Budget. Dies könnte sich allerdings angesichts der für heuer und 2026 bestehenden Vorgabe an alle Bundesministerien, 15% der Sachausgaben (insgesamt 1,1 Mrd. €) einzusparen, zumindest mittelfristig als nicht (zur Gänze) umsetzbar erweisen.

Eine weitere Möglichkeit wären Solidarzuschläge auf Stromtarife für Haushalte mit Einkommen über der für die Subventionierung festgelegten Einkommensschwelle. Eigenbeiträge der Energieversorgungsunternehmen sind eine dritte Option, die vor dem Hintergrund der Verlängerung der Sonderabgaben für den Energiesektor bis 2030 im Rahmen der aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen (geschätztes jährliches Volumen von 200 Mio. €) aber politisch nur schwierig umsetzbar erscheint. Bei Modell 1 sind nach einer einmaligen Implementierung der Tarifstruktur für die EVUs keine weiteren Belastungen zu erwarten. Da Modell 2 vom Grunddesign her im Wesentlichen dem Stromkostenzuschuss mit einer Einschränkung auf vulnerable Haushalte entspricht[11], kann davon ausgegangen werden, dass die hauptsächliche Implementierungsarbeit bereits geleistet ist. Darüber hinaus wäre zu beachten, dass es aufgrund der Konzentration einkommensschwacher Haushalte in den Ballungsgebieten zu regional sehr unterschiedlichen Belastungen der EVUs kommen könnte. Am Einfachsten ließe sich das durch ein branchenweites Solidarsystem lösen, indem alle EVUs einen fixen Betrag pro kWh verkaufter Elektrizität in einen zu gründenden brancheninternen Fonds zuschießen müssten. Je nach tatsächlicher Beanspruchung der gestützten Stromtarife würde es zu einer entsprechenden Umverteilung kommen, was Belastungsspitzen glätten würde. Natürlich wäre auch eine Kombination der drei unterschiedlichen Finanzierungsoptionen (Umschichtungen aus dem Budget, Solidarzuschläge der Haushalte, Eigenbeiträge der EVUs) eine denkbare Variante. Letztlich bleibt die konkrete Entscheidung über die Gegenfinanzierung eine politische Entscheidung. Grundsätzlich wäre eine brancheninterne Lösung vorzuziehen, da diese mit keiner zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte verbunden wäre. Sollte diese nicht realsisiert werden können, bietet sich eine Umverteilung aus dem allgemeinen Budget an.

[11] Im Gegensatz zum Stromkostenzuschuss wurden in dieser Analyse unterschiedliche Grundkontingente und Haushaltsgrößen zu Grunde gelegt.

Referenzen

BMK (2025). Jetzt das richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029. https://www.bmb.gv.at/Themen/regierungsprogramm.html

Boardman, B. (2012). Fuel poverty synthesis: Lessons learnt, actions needed. Energy Policy Volume 49, October 2012, Pages 143-148. https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0301421512001528

ELWG-Entwurf (2025). Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG). https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/310/fname_1604976.pdf

EnDG (2025) Energiearmutsdefinitionsgesetz, Entwurf 2025 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/198/fname_1680643.pdfEU (2019). Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR.)

Eurostat (2024). Electricity prices for household consumers.

Fink, M., Mayrhuber, C., Rocha-Akis, S., 2022. Maßnahmenpakete gegen Teuerung. Potentielle Wirkung auf die privaten Haushalte. WIFO Research Briefs.

Ito, K. (2014). Do Consumers Respond to Marginal or Average Price? Evidence from Nonlinear Electricity Pricing. American Economic Review 104(2). https://www.aeaweb.org/articles?id=10.1257/aer.104.2.537

Kettner, C., Böheim, M., bock-Schappelwein, J., Schratzenstaller, M., Resch, G., Monsberger, C., (2025). Leistbare Strompreise durch spezielle Tarifgestaltung, Wien.

Kettner, C., Schratzenstaller, M., Sutrich, A., Österreichs Anti-Teuerungsmaßnahmen 2022 bis 2026. WIFO Research briefs 7/2023.

Kettner, C., Wretschitsch, E., 2025. Support measures for Austrian households in the energy crisis: an analysis of social effectiveness and implications for energy efficiency. Energy Efficiency 18, 10. https://doi.org/10.1007/s12053-025-10296-3

Reaños, M. A. T., & Wölfing, N. M. (2018). Household energy prices and inequality: Evidence from German mi-crodata based on the EASI demand system. Energy Economics, 70, 84–97. https://doi.org/10.1016/j.eneco.2017.12.002

Romero-Jordán, D., del Río, P., & Peñasco, C. (2016). An analysis of the welfare and distributive implications of factors influencing household electricity consumption. Energy Policy, 88, 361–370. https://doi.org/10.1016/j.enpol.2015.09.037

Statistik Austria (2024). EU-SILC Einkommen und Lebensbedingungen. Datensatz, Wien.

Statistik Austria (2021). Konsumerhebung 2019/2020. Datensatz, Wien.